



Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Kematen in Tirol - 2019

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen in Tirol hat mit Beschluss vom 03.12.2019 des Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für Planung, Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Erneuerung sowie für den Betrieb und die Verwaltung des Friedhofs in Kematen in Tirol erhebt die Gemeinde Kematen in Tirol Friedhofsgebühren in Form von

1. einmaligen Graberrichtungsgebühren,
2. jährlich laufenden Grabbenützungsgebühren,
3. Grababtragungsgebühren;

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Graberrichtungsgebühr und der Grabbenützungsgebühr mit der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.

§ 3 Höhe der einmaligen Graberrichtungsgebühr

Art des Grabes	Einmalige Grabgrundgebühr in €
Urnengrab einzeln (bis 2 Urnen)	800,00
Urnengrab doppelt (bis 4 Urnen)	1.400,00
Familienurnengrab (bis 8 Urnen)	2.000,00

Bei der Übernahme eines Grabnutzungsrechtes entfällt diese einmalige Graberrichtungsgebühr, da diese bereits einmalig entrichtet wurde. Der Ankauf der Abdeckplatten und Laternen wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 4 Höhe der laufenden Grabbenützungsgebühr

Art des Grabes	Grabbenützungsgebühr in € für 10 Jahre
Einzelgrab	120,00
Doppelgrab	200,00
Urnengrab	200,00

§ 5 Grababtragungsgebühr

Tätigkeit	Grababtragungsgebühr in €
Grababtragung	200,00

§ 6 Höhe der Gebühr bei Exhumierungen und Umbettungen

Bei Exhumierungen und Umlegungen werden die tatsächlichen Kosten vorgeschrieben.

§ 7 Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

Die Fälligkeit der Gebühren entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides und sind diese binnen eines Monats zur Einzahlung zu bringen.

§ 8 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Friedhofsgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte (Grabinhaber) im Sinne der Friedhofsordnung der Gemeinde Kematen n Tirol verpflichtet.

§ 9 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

§ 11 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Friedhofsgebührenverordnungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:


Rudolf Häusler

Kundmachungsvermerk:

Vermerk aufsichtsbehördliche
Zurkenntnisnahme:

Angeschlagen am: 11.12.2019
abgenommen am: 08. JAN. 2020

Zur Kenntnis genommen am _____,
Zahl _____



keine Einwände